

Antworten von Prof. Wolfgang Arlt anlässlich der Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) (Drs. 18/7898)

I. Antworten zum Fragenkatalog

5. Bietet das Bayerische Klimaschutzgesetz das Potenzial, auch verschärfte Klimaschutzziele umzusetzen, sollte dies durch entsprechende Vorgaben auf europäischer und Bundesebene erforderlich werden?

Nein, dazu ist das Gesetz an vielen Stellen nicht konkret genug und bietet auch keine rechtliche Handhabe der Bürger gegenüber dem Staat. Es fehlen Ermächtigungen für die Staatsregierung, einschneidende Maßnahmen durchzuführen. Aufgrund des Zustands der Atmosphäre müssen jetzt greifen. Zudem wird konkret nur die Staatsverwaltung angesprochen, die nur für einen verschwindend geringen Anteil am Energiebedarf verantwortlich ist. Ob die Vorbildfunktion greift, wird man sehen. Oft scheitern Maßnahmen am fehlenden Geld z.B. bei den Kommunen.

Abhilfe: das Gesetz könnte die Staatsregierung ermächtigen, für konkrete Maßnahmen Verordnungen zu erlassen.

6. Wurden aus der Sicht der Expert*innen beim Gesetzentwurf die richtigen Schwerpunkte gesetzt und welche konkreten positiven Umweltwirkungen lassen sich aus dem Gesetzesentwurf abseits der Erfüllung von Vorbildfunktionen ableiten?

Dieser Entwurf ist eine gute Basis. Mir fehlen drei Aspekte

Die CO₂-Einsparung von Bayern ist weltweit ohne Bedeutung. Die Bedeutung liegt vielmehr darin, dass in Bayern gewonnene Erkenntnisse/entwickelte Technik zur Vermeidung von CO₂-Emissionen weltweit vermarktet und angewendet werden. So wird dann CO₂ eingespart. Die Anwendung in Bayern hat nur Beispielcharakter/Vorbildfunktion (proof of principle).

Mir fehlt ein Statement zur Abkehr von fossilen Energieträgern in der Energieerzeugung und im Straßenverkehr hin zu neuen CO₂-freien Trägern wie Wasserstoff. Genau hier ist Bayern weltweit führend

Mir fehlt ein Statement zu Wärmeschutzmaßnahmen im Neu- und Altbau. Energie für die Wärme ist der größte Anteil. Hier ist der Freistaat unabhängig, Standards zu setzen.

2. Wie werden die Kommunen beim Klimaschutz und Klimaanpassung nach den Regelungen des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes unterstützt und wie könnte diese Unterstützung verbessert werden, damit die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene sichergestellt wird?

Die Kommunen sind Träger des Öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV). Dieser wird vornehmlich heute noch mit fossilen Energieträgern bedient. So lange die Abdeckung im elektrischen Netz mit Erneuerbaren Energien nicht 100% ist, werden Elektro-Tankstellen vornehmlich mit fossilem Strom und dem aus Kernkraft versorgt. Busse auf Basis von Wasserstoff sind in Einzelstücken verfügbar und dadurch noch sehr teuer. Ein bayerischer Hersteller wird MAN sein. Eine wesentliche Unterstützung der Vermeidung des Klimawandels liefert die Nutzung von grünem Wasserstoff. Da die in Bayern/Deutschland regenerativ erzeugten Energiemengen (Elektrizität, Wasserstoff) nie zur Bedienung der neuen Anwendungsfelder ausreichen, muss grüner Wasserstoff importiert werden. Diese Erkenntnis relativiert auch die heiße Diskussion um 10H bei Windanlagen. Der Import ist für Elektrizität nur sehr bedingt und kleinräumig, für grünen Wasserstoff jedoch nach in Bayern entwickelter Technik (Stichwort: LOHC) fast grenzenlos möglich. Die Lieferländer sind solche mit hoher Sonnenintensität (Nord-Afrika, Naher Osten) oder viel Wasserkraft (Island, Kanada).

4. Wie können die verschiedenen kommunalen Ebenen bestmöglich motiviert und fachlich dabei unterstützt werden, das Ziel der Klimaneutralität bis 2030 ebenfalls in die lokale Agenda zu übernehmen?

Die Kommunen sind häufig fachlich überfordert und beschränken sich auf pragmatische Empfehlung („nutzt das Fahrrad“) oder auf bloße Symbolpolitik („Klimanotstand“). Wesentliche Impulse müssen von der Staatsregierung kommen oder von bereits existierenden staatlichen Beratungsagenturen (z.B. Energieagenturen der Regierungsbezirke). Diese sind zur Zeit unterkritisch ausgestattet, das sollte verbessert werden, damit die Kommunen sie anfragen.

3. Inwiefern ist der Gesetzesentwurf geeignet, das Regionalklima in Bayern positiv zu beeinflussen?

Das Regionalklima ist eingebunden in das Weltklima, die Schaffung einer Insel der Glückseligen in Bayern scheint ausgeschlossen. Allein die weltweite Versorgung mit bayerischer Technik zur CO₂-Minderung kann am Ende auch das Regionalklima beeinflussen.

II. spezifische Anmerkungen des Experten Arlt

<p>Zielsetzung erweitern unter Art.2 Minderungsziele; Art. 2 ergänzen</p> <p>(6) Die unter (5) genannten Ziele lassen sich erreichen durch a) eine Abkehr von fossilen Energieträger und b) eine Hinwendung zu einer Wasserstoffwirtschaft. Die starke bayerische Forschungslandschaft soll technische Methoden zur Minderung von CO2 bereitstellen, die weltweit exportiert werden können.</p> <p>Additiv zur Energieeinsparung sollte die Ressourcenschonung aufgenommen werden.</p> <p>Am Ende von Satz (5) hinzufügen</p> <p>Die Staatsregierung wird auf die Energieversorgungsunternehmen einwirken, Speicher für Erneuerbare Energien zu bauen.</p>	<p>Die gesetzgeberischen Kompetenzen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft liegen zwar auf europäischer und Bundesebene, Bayern kann die notwendige Technik entwickeln und weltweit vermarkten. Will man fossile Energieträger ausschließen, muss man auf Wasserstoff umsteigen. Das sollte im Klimaschutzgesetz stehen.</p> <p>Verkaufsprodukte bedürfen zu ihrer Herstellung der Zufuhr von Energie, am deutlichsten sichtbar bei der Herstellung von Zement. Ressourcenschonung ist also gleich Energieeinsparung.</p> <p>Speicherung regenerativer Energie</p> <p>Mit zunehmendem Ausbau unsteter Erneuerbarer Energie (Photovoltaik, Wind) und gleichzeitigem Abbau von Grundlast (Kernkraft) ist es notwendig, Energie zu speichern. Das Gesetz sollte Energieunternehmen verpflichten, Speicher gleich welcher Art zu bauen. Ein kostengünstige Variante scheint der Umbau von stillgelegten Kernkraftwerken zu Speichern zu sein.</p>
<p>Vorbildfunktion des Staates, Art. 3 erweitern unter Satz 1</p> <p>Nach „klimaneutrale Verwaltung“: Die Dienststellen des Freistaates werden aufgefordert, in Zukunft bei PKW-Neanschaffungen bevorzugt Wasserstofffahrzeuge anzuschaffen, um die gebauten Wasserstofftankstellen auszulasten.</p>	<p>Der bayerische Wirtschaftsminister hat den Bau eigener Wasserstofftankstellen angekündigt. Die sollen vom ÖPNV und Dienstfahrzeugen des Freistaates genutzt werden.</p>
<p>Art. 3, Satz (2): Bildung</p> <p>Am Ende von Satz 2 hinzufügen: Der Freistaat sorgt dafür, dass in den Lehrplänen der bayerischen Schulen die Klimaproblematik in den Fächern „Natur</p>	<p>Der Satz 2 ist zu unbestimmt, konkrete Maßnahmen sind nötig. Lehrpläne von Schulen können binnen Jahresfrist verändert werden. Zusätzlich sollen Schulen unterstützt werden, regenerative Energie auch zur Eigenversorgung zu</p>

<p>und Technik“, „Chemie“ und „Physik“ einen breiten Raum einnimmt.</p>	<p>installieren und für den Unterricht als Anschauungsmaterial zu verwenden.</p>
<p>Art. 4 Kompensation von Treibhaus-emissionen</p>	<p>Es sollten die Kompensationen nur in Bayern zugelassen werden, denn das ist auch die Kompetenz des LfU.</p>
<p>Art. 7 Klimabericht</p>	<p>Es fehlen Maßnahmen, was passieren soll, wenn die Klimaziele vom Freistaat nicht erreicht werden sollten. Das würde das Gesetz in den Augen der Bürger glaubwürdiger machen.</p>
<p>Art. 8 Bayerischer Klimarat Nach Satz (1) ergänzen: die Mitglieder des Klimarats bilden die einschlägigen Wissenschaftsdisziplinen (Volkswirtschaft, Ökologie, Naturwissenschaft, Ingenieurtechnik, ...) ab.</p>	<p>Bisher gibt es 3 Vertreter im Klimarat, alle aus München. In den Erläuterungen zu den Artikeln wird „ausgewogen“ erwähnt aber nicht gesagt, in welcher Hinsicht: Gender, Gleichberechtigung der Bezirke, Berücksichtigung aller Wissenschaftszweige, etc. Ein zu großer Klimarat ist handlungsunfähig.</p>
<p>Art. 10 Ausschluss der Klagbarkeit Streichen, reduziert die Aufmerksamkeit beim Bürger für dieses Gesetz</p>	<p>Dieser Artikel nimmt den gesamten Wumm aus dem Gesetz. Damit es nicht zu Massenklagen kommt, können konkret mit Zahlen belegte Maßnahmen als Ziele formuliert werden, die anzustreben sind. Mit diesem Artikel 10 wird das Gesetz als Papiertiger gewertet wie die Ausrufung des „Klimanotstandes“ durch die Kommunen.</p>